



Stellungnahme des Landesfrauenrats Thüringen e.V. zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (Drucksache 7/9699) und Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (Drucksache 7/9844)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die erneute Gelegenheit zu den Änderungsanträgen zur Neufassung des Chancengleichheitsfördergesetzes Stellung zu nehmen. Leider haben wir die Unterlagen zur schriftlichen Anhörung erst am 23. Mai erhalten. Eine gute Rückkopplung in die Strukturen des Landesfrauenrats war somit nicht gegeben. Wir befürworten eine koalitionsübergreifende Einigung zum Gesetzesentwurf im Sinne der Weiterentwicklung des Hilfesystems gegen häusliche Gewalt in Thüringen und zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (Drucksache 7/9699)

A - I, Artikel 1

Zu 3. bb) §3 Absatz 1: Wir plädieren dafür Nummer 6 „Maßnahmen, die dem Gender-Mainstreaming dienen“ nicht zu streichen. Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen ist ein wichtiger Grundsatz in der Gleichstellungspolitik. Häusliche Gewalt gegen Frauen beruht u.a. auf der wahrgenommenen Ungleichwertigkeit von Männern und Frauen in der Gesellschaft. Insofern ist Gleichstellungspolitik auch immer eine wichtige Präventionsmaßnahme gegen häusliche Gewalt und Gewalt an Frauen. Die gesetzliche Verankerung von Gender Mainstreaming in das Chancengleichheitsfördergesetz 2005 haben wir damals bereits begrüßt. Wir möchten an dieser Stelle anmerken, dass dieses Gesetz damals von einer CDU regierten Landesregierung eingebracht und verabschiedet wurde. Eine Streichung wäre ein Rückschritt.

Zu 4. aa) §4 Absatz 1: Der Schutz der mitbetroffenen Kinder von häuslicher Gewalt ist ein wichtiges Anliegen. Grundsätzlich sind auch wir der fachlichen Meinung, dass häusliche Gewalt sich immer auf das Kindeswohl auswirkt und eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht. Frauenhäuser bzw. deren Trägerorganisationen sind in der Regel nicht als Träger der freien Jugendhilfe tätig und anerkannt, so dass Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Nichtsdestotrotz haben auch Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern einen eigenen Schutzauftrag. Grundsätzlich steht bei allen Interventionen im Frauenhaus der Schutz des Kindes im Mittelpunkt. Besteht ein Verdacht oder ein konkreter Vorfall wird diese Situation von dem Mitarbeiter*innen bewertet. Darüber hinaus ist die Abklärung im Team und/oder mit Vorgesetzten



notwendig. Im akuten Fall einer Kindeswohlgefährdung greift das abgestimmte Verfahren (vgl. § 4 KKG) und der Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Wenn die Gefährdung eines Kindes nicht abzuwenden ist, wird das Jugendamt einbezogen.

Wir empfehlen daher den Wortlaut nach Konsultation des zuständigen Jugendamtes zu streichen und stattdessen im Gesetzestext nach § 4 Abs 1 Satz 1 auf den Schutzauftrag nach § 4 KKG zu verweisen. Formulierungsvorschlag: „Bei der Aufnahme von Kindern im Frauenhaus sind die Schutzeinrichtungen verpflichtet bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls den § 4 KKG anzuwenden.“

Als Landesfrauenrat empfehlen wir mit dem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zur Gefährdungseinschätzung nach § 4 KKG abzuschließen und Kinderschutzkonzepte auch in Frauenschutzeinrichtungen zu etablieren. Allerdings braucht es hierfür einheitliche Vorgaben sowie die fachlich unterstützen moderierten Prozess.

Weitere Gründe die gegen eine sofortige Konsultation des Jugendamtes sprechen:

- In der jetzigen Formulierung „nach Konsultation des Jugendamtes“ entsteht der Eindruck, dass die Kinder erst aufgenommen werden können, nachdem das Jugendamt kontaktiert wurde. Dies wäre fatal, da dies über die Ressourcen der jeweiligen Mitarbeitenden und der zeitlichen Abläufe nicht abbildbar ist. Zudem schränkt es die Niedrigschwelligkeit des Angebotes ein.
- Die Formulierung erzeugt ein hohes Misstrauen des von Gewalt betroffenen Elternteils gegenüber dem Jugendamt (Drohungen und Machtmissbrauch in Bezug auf die Kinder, durch Täter*innen). Das stellt ein Hemmnis dar, die Schutzeinrichtung aufzusuchen.
- Der Vorwurf des missbräuchlichen Kindesentzugs, stellt die Betroffenen von häuslicher Gewalt grundsätzlich unter einen Generalverdacht. Uns sind dazu keine Daten bekannt inwiefern der Frauenhausaufenthalt für einen missbräuchlichen Kindesentzug genutzt wird.

Zu 4. bb) §4 Absatz 1: Wir empfehlen folgende Formulierung: Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt umfasst alle Formen psychischer, physischer, ökonomischer, struktureller, und / oder sexualisierter Gewalt innerhalb von Paar, Familien,- vergleichbaren Beziehungen und im sozialen Umfeld oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern unabhängig des Wohnsitzes von Opfer oder Täter, sowie Stalking.

Mit der Streichung von „außerhalb“ sind Ex-Partnerschaften nicht mehr umfasst. Dabei kann gerade die Phase nach einer Trennung gefährlich für Betroffene von partnerschaftlicher Gewalt werden. Nach Trennungsabsichten geschehen oft schwere Gewalttaten und Tötungen. Die Aufnahme von „Stalking“ begrüßen wir.

Zu 4. b) §4 Absatz 2: Die Aufnahme des Begriffs „gesundheitslich“ nach „religiösen“ wäre aus Sicht des Landesfrauenrats von Bedeutung, da sucht- und psychisch kranke Frauen sowie Frauen mit Behinderung eine große Gruppe darstellen, die derzeit nur sehr begrenzt Zugang zu Schutzeinrichtungen erhält. Zudem ist die Streichung der „geschlechtlichen Identität“ nicht zielführend. Im Bereich von häuslicher Gewalt sind wir in einem stark geschlechtsspezifischen Feld, mit



Frauenhäusern, aber auch Angeboten speziell für Männer wie das Projekt A4. Hier gilt es gesetzlich festzuschreiben, dass die vorhandenen Angebote das dritte Geschlecht, das Selbstbestimmungsgesetz sowie die in der heutigen Zeit bestehende Vielfalt der Geschlechtsidentitäten beachten.

zu 4. c) §4 Absatz 4 Satz 3: Der Landesfrauenrat versteht das Ansinnen der CDU die bestehenden Träger im Gewaltschutz mit Blick auf die Barrierefreiheit nicht zu überfordern. Ein „kann“ Regelung widerspricht nach unserer Einschätzung der UN-BRK. Wir empfehlen die Zielstellung der Barrierefreiheit als übergeordnetes Ziel des Gesetzes in § 1 zu formulieren und einen direkten Bezug zur UN-BRK herzustellen. Zu klären ist wieviel Barrierefreiheit als Mindeststandard zu bewerten ist. Hierfür benötigt es konkretere Aussagen für die Träger von Schutzeinrichtungen.

Wir schlagen vor, Übergangsfristen festzuschreiben und die Schutzeinrichtungen bei dem Umbau hin zu Barrierefreiheit zu unterstützen. Ein flexibler und stufenweiser Ausbau einer inklusiven Helfelandschaft kann nicht allein durch die Träger gewährleistet werden. Das muss in einer gemeinsamen Bedarfsplanung mit dem zuständigen Akteur*innen auf Landes- und Kommunalen Ebene erfolgen. Hierbei können wir uns auch Konzepte vorstellen, bei dem regional barrierefreie Schutzeinrichtungen vorgehalten werden und nicht jede Schutzeinrichtung entsprechende Plätze vorhalten muss.

Zu 5. a) §5 Absatz 1 Sätze 3 und 4: Der Landesfrauenrat spricht sich dafür aus, dass die Schutzeinrichtungen allen Betroffenen unabhängig vom Wohnort und vom Aufenthaltsstatus zugänglich sein müssen. Auflagen oder Einschränkungen verhindern, dass Betroffene und deren Kinder entsprechend ihren individuellen Gefährdungsrisiken aber auch Bedarfen einen geeigneten Schutzplatz erhalten.

Zu 5. b) §5 Absatz 3: Grundsätzlich begrüßen wir eine grobe Aufgabenbeschreibung im Gesetz. Eine solche Aufgabenbeschreibung existiert z.B. auch im Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetz und ist eine Orientierung für die sich daraus abzuleitenden Verordnungen.

Zu den Aufgaben einer Schutzeinrichtungen gehören u.E.:

1. Schutz und Sicherheit
2. Rufbereitschaft
3. Beratung und Begleitung
4. pädagogische Arbeit mit Kindern
5. nachgehende Beratung
6. Hausorganisation
7. Kooperation/Vernetzung
8. Prävention und Fortbildung
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Verwaltung und Geschäftsführung
11. Qualitätsentwicklung

Der Landesfrauenrat empfiehlt sich hier an den Qualitätsstandards der Frauenhauskoordinierung e.V. [FHK Qualitätsempfehlungen fuer Frauenhaeuser und Fachberatungsstellen 2014 web.pdf](#)



frauenhauskoordinierung.de) Seite 4-5 und dem Paritätischen Gesamtverband broschuere.rahmenbedingungen.frauenhaus.web.01.pdf (der-paritaetische.de) ab Seite 11-22, zu orientieren.

Zu 5. b) §5 Absatz 4: Würden wir wie folgt formulieren: Die Schutzeinrichtung muss über qualifiziertes Personal verfügen. Die Teilnahme an Fortbildung und Supervision ist verpflichtend. Weitere Anforderungen, insbesondere an die personelle Ausstattung, Organisation, Lage und räumliche Unterbringung werden durch entsprechende Rechtsverordnungen geregelt.

A - II, Artikel 1

Zu 2. a) §6 Absatz 2: Als Landesfrauenrat empfehlen wir einen Mindestpersonalschlüssel in das Gesetz aufzunehmen. Da keine gesetzliche Mindestfördersumme existiert, sollte ein Mindestpersonalschlüssel gesetzlich abgesichert sein. Wir empfehlen einen Gesamtpersonalschlüssel von 4,5 VbE auf 5 Familienplätze. Der Personalschlüssel umfasst somit den Personalbedarf für die Beratung und Unterstützung der im Haus lebenden Frauen und deren Kinder, Leitung der Schutzeinrichtung, Präventions-, Öffentlichkeits-, und Vernetzungsarbeit, ambulante und mobile Beratung, Verwaltungstätigkeiten und Hauswirtschaft.

§7 Förderung von Interventionsstellen

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmung bzgl. der Interventionsstellen Nachbesserungsbedarf besteht. Hierzu möchten wir auf die vorangegangenen Stellungnahmen des Landesfrauenrats Thüringen sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen verweisen.

Zu 5.) §11 Absatz 1: Wir begrüßen die angedachte Evaluierung.

Zu 5.) §11 Absatz 2: Eine zügige und abgestimmte Umsetzung der Istanbul-Konvention begrüßen wir. Tritt ein Bundesgesetz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Kraft sollte nach unserer Ansicht innerhalb von 3 Monaten der Änderungsbedarf zum bestehenden Chancengleichheitsförderungsgesetz geprüft werden. Binnen eines Jahres sollten gesetzliche Anpassungen erfolgen und die damit verbundenen Förderstrukturen angepasst werden.



Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU

A - I, Artikel 1

Zu 3. bb) § 3 Absatz 1: Wir plädieren dafür Nummer 6 „Maßnahmen, die dem Gender-Mainstreaming dienen“ nicht zu streichen. Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen ist ein wichtiger Grundsatz in der Gleichstellungspolitik. Häusliche Gewalt gegen Frauen beruht u.a. auf der wahrgenommenen Ungleichwertigkeit von Männern und Frauen in der Gesellschaft. Insofern ist Gleichstellungspolitik auch immer eine wichtige Präventionsmaßnahme gegen häusliche Gewalt und Gewalt an Frauen. Die gesetzliche Verankerung von Gender Mainstreaming in das Chancengleichheitsförderungsgesetz 2005 haben wir damals bereits begrüßt. Eine Streichung wäre ein Rückschritt.

Zu 4. aa und bb) siehe Anmerkung und Formulierungsvorschlag des Landesfrauenrats zum CDU – Änderungsantrag § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2.

Zu 4. b) siehe Anmerkung und Formulierungsvorschlag des Landesfrauenrats zum CDU – Änderungsantrag § 4 Absatz 2.

Zu 4. c) § 4 Absatz 4 Satz 3: Wir begrüßen die „soll“ Formulierung im Vergleich zum Änderungsantrag der CDU bzgl. der Barrierefreiheit. Wir regen an, in einer Rechtsverordnung entsprechende Fristen und Unterstützungsmöglichkeiten zur Erreichung der Barrierefreiheit zu regeln. Zudem verweisen wir auf unsere Ausführungen zum CDU-Änderungsantrag zu Abs. 4 Satz 3.

Zu 5.) siehe Anmerkung und Formulierungsvorschlag des Landesfrauenrats zum CDU – Änderungsantrag § 5.

A - II, Artikel 1

Zu 2. a) § 6 Absatz 2: Der Landesfrauenrat begrüßt diese neue Formulierung.

Zu 2. c) § 6 Absatz 5: Der Landesfrauenrat begrüßt diese neue Formulierung.

§ 7 Förderung von Interventionsstellen

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmung bzgl. der Interventionsstellen Nachbesserungsbedarf besteht. Hierzu möchten wir auf die vorangegangenen Stellungnahmen des Landesfrauenrats Thüringen sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen verweisen.



C - Artikel 3

Ein in Kraft treten am 01. Januar 2025 ist aus unserer Sicht zielführend, um entsprechende Rechtsverordnungen zu verfassen.

Erfurt, 28.05.2024